

das die Formalkonstruktion von apodiktischen Urteilen
 ermöglicht. Daß aber den ~~den~~ Objekten der kon-
 struierten Begriffe an sich ^{geltenden} Gesetzmäßigkeiten zu-
 kommen, die nicht aus der Konstruktionsregel er-
 dehellen, daß ~~totale~~ dann solche Fälle über geometri-
 sche Gebilde, sind zu einem Beweise, obgleich
 gelten als seien es solche über platonische Zahlen, be-
 ruht auf der transzendentalen Einheit der Subjektivität.
 Daß nicht eine allein eine Regel folgen kann (18), die
 Regeln der Konstruktion also immer schon eine Gesetzmä-
 ßigkeit voraussetzt, begründet noch nicht die notwendige
 Einheit der Subjektivität, die von der konventionellen,
 auf der von vielen Subjekten akzeptierten Normen beruhende
 dadurch sich unterscheidet, daß die Notwendigkeit ~~der~~
 Allgemeinheit der Anerkennung der Urteile zu dieser All-
 gemeinheit hin zukommt. Daß "jede der Mathematik
 von einer in der subjektiven Praxis, einer Gesetzmäßigkeit" (19)
 beruht, erklärt ~~nicht~~ noch nicht, wieso die mathema-
 tischen Beweise für alle Subjekte gültig sind, vielmehr
 wird mit dem hierin liegenden Begriff
 der Gesetzmäßigkeit implizit ~~noch~~ eben jene transzenden-
 tale Einheit der Subjektivität postuliert, die kann
 als Bedingung der Möglichkeit von der Mathematik und
 deren apodiktischen ^{wissen} synthetischen Urteilen a priori, somit
 auch als Bedingung der Möglichkeit ~~der~~ der Auf-
 bildung einer gesetzmäßigen Praxis abgeleitet: "Regel-
 kompetenz" (20) begründet nur eine Konvention,
 und reicht nicht hin, und noch die Notwendigkeit
 der Geltung der Fälle über nach Regeln konstruierte ma-

Wippenstein
 (Kl. I 204)

Kl. I 211

Kl. I 207

06